

**Beitragssatzung
zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BS-EWS/FES)
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

vom 03.12.2009

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 21a Abs 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch die Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Der Herstellungs-/Anschaffungsbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben (Kostenspaltung),

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) oder nach § 4 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS oder nach § 7 FES an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung gemäß § 6 angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung gemäß § 6 angeschlossen ist,
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung nach § 7 EWS bzw. § 7 FES.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht, soweit sie nicht bereits bis zum 31.12.2004 entstanden ist,
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke für den Teil des Grundstücks nicht, welcher die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt und nicht baulich oder baulich untergeordnet genutzt wird.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt für:
 - Grundstücke mit 1 bis 2 Geschossen 762 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 991 m².
 - Grundstücke mit 3 Geschossen 662 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 861 m².
 - Grundstücke mit 4 Geschossen 1.069 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.390 m².
 - Grundstücke mit 5 Geschossen 2.124 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.761 m².
 - Grundstücke mit 6 Geschossen 5.771 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.502 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbe- und Industriegrundstücke einschließlich öffentliche Einrichtungen, soweit sie nicht unter Ziffer c) fallen, beträgt für:
 - Grundstücke mit 1 Geschoss 1.640 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.132 m².
 - Grundstücke mit 2 Geschossen 2.033 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.643 m².
 - Grundstücke mit 3 Geschossen 2.993 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.891 m².
 - Grundstücke mit 4 Geschossen 2.113 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.747 m².

- Grundstücke mit 5 Geschossen 3.565 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.635 m².
 - Grundstücke mit 6 Geschossen 5.336 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.937 m².
 - Grundstücke mit 8 Geschossen 3.247 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.221 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbe- und Industriegrundstücke, einschließlich öffentliche Einrichtungen, mit einer überbauten Fläche von mehr als 2.500 m² (z.B. großflächige Produktionsbetriebe, großflächiger Einzelhandel, öffentliche Einrichtungszentren) beträgt für:
- Grundstücke mit 1 Geschoss 12.372 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 16.084 m².
 - Grundstücke mit 2 Geschossen 16.122 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 20.959 m².
 - Grundstücke mit 3 Geschossen 18.819 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 24.465 m².
 - Grundstücke mit 4 Geschossen 15.548 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 20.212 m².
 - Grundstücke mit 5 Geschossen 32.789 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 42.626 m².
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt für:
- Grundstücke mit 1 Geschoss 5.226 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.794 m².
 - Grundstücke mit 2 Geschossen 4.378 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.691 m².
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke im Sinne § 5 Abs. 3 Ziffer a) beträgt für:
- Friedhöfe 5.099 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.629 m².
 - Sportanlagen einschließlich Freibäder 8.246 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.720 m².
 - Kirchen 1.765 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.295 m².
 - Dauerkleingärten 4.741 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.163 m².
 - Parkplätze 1.328 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.726 m².
 - Plätze und Parkanlagen 2.253 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.929 m².
 - Spielplätze 1.178 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.531 m².

- sonstige untergeordnet bebaute Grundstücke (z.B. Garagengrundstücke, Grundstücke mit Wochenendhäusern) 240 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 312 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Geschosse sind Vollgeschosse gemäß § 5 Abs. 4 und 5.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger/ Vorauszahlungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags-/ Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der gültigen Fassung ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt der Grundstücksfläche [Abs. 2] mit dem Nutzungsfaktor [Abs. 3]) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen, die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken,
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:
- Gemeinde Bachfeld 35 m,
 - Stadt Steinach 35 m,
 - Stadt Sonneberg 40 m,
 - Stadt Schalkau 30 m,
 - Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz 35 m,
 - Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern 35 m,
 - Gemeinde Judenbach 40 m,
 - Gemeinde Förritz 40 m,
 - Gemeinde Effelder-Rauenstein 30 m,
 - Gemeinde Oberland am Rennsteig 35 m
 - Stadt Lauscha 30 m.
2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:
- Gemeinde Bachfeld 35 m,
 - Stadt Steinach 35 m,
 - Stadt Sonneberg 40 m,
 - Stadt Schalkau 30 m,
 - Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz 35 m,
 - Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern 35 m,
 - Gemeinde Judenbach 40 m,
 - Gemeinde Förritz 40 m,
 - Gemeinde Effelder-Rauenstein 30 m,
 - Gemeinde Oberland am Rennsteig 35 m.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1 und 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) 0,5 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können oder untergeordnet bebaut oder gewerblich genutzt sind (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten).
- b) 1,0 bei der Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag wird für Teile der Entsorgungseinrichtung über die Teilbeiträge
- Ortskanäle,
Verbindungssammler,
Kläranlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.
- (2) Die Teilbeiträge sind begrifflich wie folgt zu bestimmen:
- a) Ortskanäle im Sinne von § 6 Absatz 1 a) sind alle Entsorgungsleitungen des Verbandsgebietes, an die die Grundstücksanschlüsse anbinden und die dem Sammeln und Ableiten von Abwässern in einer Ortslage dienen. Hierzu gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
 - b) Verbindungssammler im Sinne von § 6 Absatz 1 b) sind alle Entsorgungsleitungen des Verbandsgebietes, welche der Überleitung von Abwässern in Kläranlagen dienen.
 - c) Kläranlagen im Sinne von § 6 Absatz 1 c) sind alle Anlagen des Verbandsgebietes, welche der Reinigung von Abwässern und Fäkalschlämmen dienen.

§ 7 **Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge		je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für die Ortskanäle	ab 01.01.2005	0,64 Euro
2. für die Verbindungssammler	ab 01.01.2005	0,15 Euro
3. für die Kläranlagen	ab 01.01.2005	0,36 Euro

Die angegebenen Euro-Beträge beziehen sich auf die gewichtete Grundstücksfläche gem. § 5 Abs. 1 der Satzung.

§ 8 **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 **Stundung**

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche des Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Entsprechendes gilt für Teilbeiträge. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Nr. 1; §§ 2- 10 und § 19 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlammabfuhrungs-

satzung (BGS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 02.12.2005 und deren Änderungen von 06.06.2006, vom 12.12.2008 und vom 02.09.2009 außer Kraft.

Sonneberg, den 03.12.2009

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Zehner
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)